

# IFRS 9 «FINANZINSTRUMENTE»: DAS MODELL DER ERWARTETEN VERLUSTE

## Anwendung einer Wertberichtigungstabelle für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

**Fast jedes Unternehmen weist Finanzinstrumente in der Bilanz auf, z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der neue Standard IFRS 9 «Finanzinstrumente» enthält unter anderem neue Vorschriften zur Erfassung von Wertminderungen. Diese neuen Vorschriften sind auch auf die Erfassung von Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anzuwenden.**

### 1. EINFÜHRUNG

Dieser Artikel beschreibt die Anwendung der neuen Wertminderungsvorschriften unter IFRS 9 auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auf aktive Vertragsposten (contract assets) nach IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» und auf Leasingforderungen nach IFRS 16 «Leasingverhältnisse».

Das allgemeine Wertminderungsmodell unter IFRS 9 ist komplex und erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen. Es werden jedoch bestimmte Ausnahmen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für aktive Vertragsposten und für Leasingforderungen gewährt.

Fast jedes Unternehmen hat einen dieser Posten oder alle in der Bilanz, daher ist es wichtig, die Auswirkungen der neuen Wertminderungsvorschriften zu verstehen. In der ersten Hälfte dieses Artikels werden die neuen Vorschriften zusammengefasst, und in der zweiten Hälfte wird die Anwendung einer Wertberichtigungstabelle (provision matrix) erläutert, die in der Praxis häufig verwendet wird.

### 2. WAS ÄNDERT SICH MIT DER EINFÜHRUNG DES NEUEN STANDARDS?

IFRS 9 ersetzt IAS 39 «Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» und ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Unter IAS 39 galt das Modell der eingetretenen Verluste (incurred loss model). Hierbei wurden Wertminderungen

nur dann berücksichtigt, wenn ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung am Abschlussstichtag vorlag.

Das Wertminderungsmodell unter IFRS 9 beruht hingegen auf der Prämisse, erwartete Verluste abzubilden (expected loss model). Ein Unternehmen soll alle verfügbaren Informationen beachten, die über vergangene Ereignisse und aktuelle Bedingungen vorliegen. Weiterhin soll ein Unternehmen sachgerechte sowie verfügbare Prognosen über künftige wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigen.

#### 2.1 Wie funktioniert das allgemeine Wertminderungsmodell und warum ist eine Vereinfachung notwendig?

Das allgemeine Modell schreibt vor, dass mit Ausnahme finanzieller Vermögenswerte, die bereits einen objektiven Hinweis auf eine Wertminderung bei Zugang aufweisen, erwartete Verluste mit folgendem Betrag erfasst werden:

→ dem erwarteten 12-Monats-Verlust (Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen [default events] innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren), oder → dem gesamten über die Restlaufzeit des Instruments erwarteten Verlust (Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle infolge aller möglicher Ausfallereignisse über die Restlaufzeit des Finanzinstruments).

Das Erfassen des gesamten über die Restlaufzeit erwarteten Verlusts muss für solche Instrumente vorgenommen werden,



NADINE KUSCHE,  
DIPLOM-ÖKONOMIN,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFERIN, MITGLIED DER  
KOMMISSION FÜR RECH-  
NUNGSLEGUNG VON  
EXPERTSUISSE, LEADER,  
IFRS CENTRE OF EXCEL-  
LENCE, DELOITTE, ZÜRICH



ALBULENË KASTRATI,  
BSC BETRIEBSÖKONOMIE –  
ACCOUNTING  
CONTROLLING & AUDITING,  
AUDIT & ASSURANCE  
SERVICES, SENIOR,  
DELOITTE, ZÜRICH

Abbildung 1: **ART DER VERLUSTERFASSUNG**

bei denen sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat (vgl. *Abbildung 1*).

Es ist an jedem Abschlussstichtag zu prüfen, ob seit Zugang des Instruments eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten ist.

Jedes Unternehmen muss eigene Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwerfen, nach denen zu entscheiden ist, ob ein «Ausfallereignis» vorliegt, da der Begriff unter IFRS 9 nicht definiert ist. Die Definition hat der im internen Risikomanagement eines Unternehmens verwendeten Definition in Bezug auf das jeweilige Instrument zu entsprechen und ist grundsätzlich konsistent für alle Instrumente anzuwenden.

Die erwarteten Zahlungsausfälle werden unter dem allgemeinen Modell berechnet, wie *Abbildung 2* zeigt.

Abbildung 2: **BERECHNUNG ZAHLUNGS-AUSFÄLLE MIT ALLGEMEINEM MODELL**

Erwartete Zahlungsausfälle: Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default) × Verlustquote (loss given default) × im Risiko stehender Betrag (exposure at default)

*Probability of Default (PD)*: Annahme über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ausfallereignisses innerhalb einer bestimmten Laufzeit.

*Beispiel*: Eine 20%ige Ausfallwahrscheinlichkeit bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Forderungsausfall bei 20% liegt. IFRS 9 unterscheidet zwischen der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (12-month PD) und der Ausfallwahrscheinlichkeit über die gesamte Restlaufzeit (lifetime PD).

*Loss Given Default (LGD)*: Verlustbetrag im Falle eines Ausfallereignisses.

*Beispiel*: Eine 70%ige Verlustquote bedeutet, dass im Falle eines Ausfallereignisses 70% der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfallereignisses verloren ist. Die verbleibenden 30% der Forderung können eingenommen werden.

*Exposure at Default (EAD)*: ausstehender Betrag der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfallereignisses.

Die Anwendung des allgemeinen Wertminderungsmodells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen würde bedeuten, dass Unternehmen einschätzen müssten, ob sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat. Anschliessend würden die Forderungen in zwei Kategorien eingeteilt werden, um eine Unterscheidung von 12-Monats-Verlusten und einer Verlufterfassung über die gesamte Restlaufzeit vorzunehmen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben oftmals eine kurze Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei kurzen Zahlungsfristen führt das allgemeine Modell in der Regel nicht zu einer unterschiedlichen Bewertung in den beiden Kategorien. Daher erscheint die aufwendige Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit zwecks Unterscheidung von 12-Monats-Verlusten und einer Verlufterfassung über die gesamte Restlaufzeit sehr komplex und nicht praktikabel. IFRS 9 er-

«Das Wertminderungsmodell unter IFRS 9 beruht auf der Prämisse, erwartete Verluste abzubilden.»

laubt deshalb, das sogenannte vereinfachte Modell anzuwenden, und zwar für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für aktive Vertragsposten und für Leasingforderungen.

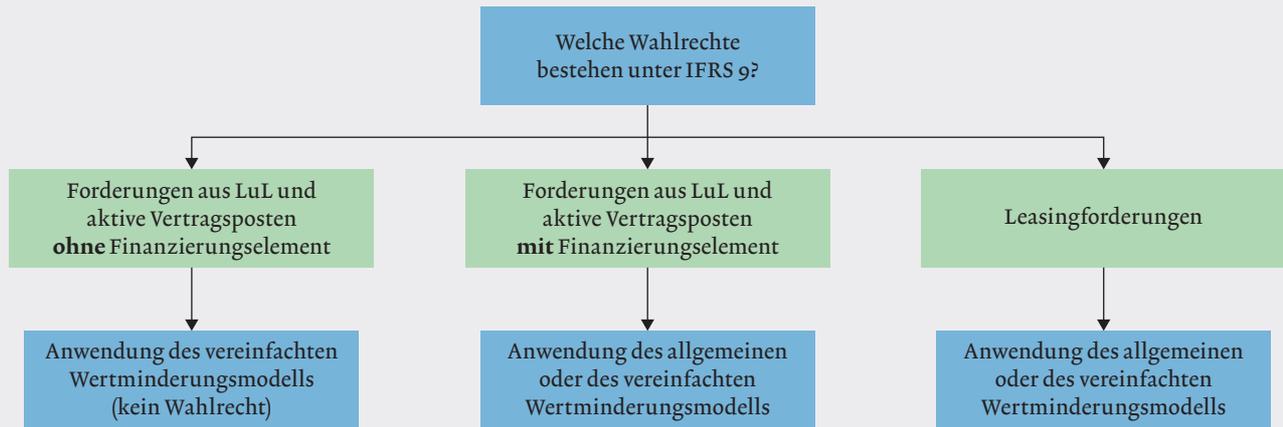
**2.2 Das vereinfachte Wertminderungsmodell und damit verbundene Wahlrechte.** Das vereinfachte Modell erlaubt es, die zu erwartenden Verluste über die gesamte Restlaufzeit zu berücksichtigen, ohne vorherige Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat. Damit entfällt sowohl die Notwendigkeit der Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch die Überprüfung des Kriteriums «signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang». Das vereinfachte Modell soll Kosten-Nutzen-Erwägungen Rechnung tragen.

Allerdings sind nicht immer alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, alle aktiven Vertragsposten und alle Leasingforderungen kurzfristig genug, um eine Unterscheidung zwischen 12-Monats-Verlusten und einer Verlufterfassung über die gesamte kurze Restlaufzeit überflüssig zu machen. Beispielsweise bieten Möbelhäuser ihren Kunden oftmals mehrjährige Zahlungsfristen an. In diesem Fall kann das Erfassen eines Verlusts über die gesamte Restlaufzeit zu einer höheren Wertberichtigung führen als das Erfassen von 12-Monats-Verlusten.

IFRS 9 erlaubt den Unternehmen daher, ein Bilanzierungswahlrecht auszuüben für aktive Vertragsposten und/oder für Forderungen aus Lieferungen, die ein Finanzierungsverhältnis gemäss IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» begründen. Nach Ausübung dieses Wahlrechts kann stets der gesamte über die Restlaufzeit erwartete Verlust erfasst werden. Dasselbe Wahlrecht besteht auch für Leasingforderungen (vgl. *Abbildung 3*).

Die Wahlrechte für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für aktive Vertragsposten mit Finanzierungssele-

Abbildung 3: WAHLRECHTE UNTER IFRS 9



LuL = Lieferungen und Leistungen

ment sowie für Leasingforderungen können jeweils unabhängig voneinander ausgeübt werden, dann aber stetig.

### 3. DAS VEREINFACHTE MODELL UNTER ANWENDUNG EINER WERTBERICHTIGUNGSTABELLE

Im Folgenden wird erläutert, wie ein Unternehmen das vereinfachte Modell für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Finanzierungselement unter Verwendung einer Wertberichtigungstabelle anwenden könnte. Eine Wertberichtigungstabelle verwendet historische Ausfallquoten, welche am jeweiligen Abschlussstichtag um aktuelle Informationen und Erwartungen angepasst werden müssen. Eine solche Tabelle kann die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit als pauschalen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Dauer der Überfälligkeit bestimmen.

Eine Wertberichtigungstabelle ist bei kurzfristigen Forderungen, z. B. mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen, grundsätzlich einfacher anzuwenden als bei langfristigen Forderungen. Bei kurzfristigen Forderungen kann die Bestimmung von zukunftsgerichteten ökonomischen Bedingungen von geringerer Bedeutung sein, da über den Zeitraum von 30 Tagen hinweg eine signifikante Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unwahrscheinlich ist. In diesem Fall können historische Ausfallquoten eine gute Grundlage für die Schätzung der erwarteten Zahlungsausfälle sein (vgl. *Abbildung 4*).

Bei der Anwendung des vereinfachten Modells sind insbesondere zwei Bereiche zu beachten:

→ *Gruppierung von Forderungen.* Wenn historische Ausfallquoten als Inputfaktoren verwendet werden, ist es notwendig, die Vollständigkeit und Genauigkeit der Parameter sicherzustellen. Insbesondere ist auf gemeinsame Risikomerkmale zu achten wie z. B. Fälligkeiten. Unter Umständen kann es notwendig sein, mehrere Wertberichtigungstabellen für Forderungen aufzustellen, um Gruppen mit gemeinsamen Risikomerkmale zu bilden.

→ *Anpassung historischer Ausfallquoten auf Basis zukunftsbezogener Informationen.* Es ist zu bestimmen, ob die historischen Ausfallquoten unter wirtschaftlichen Bedingungen entstanden sind, die repräsentativ für das Portfolio am Bilanzstichtag sind. Dafür muss ein Unternehmen einschätzen, inwiefern aktuelle und zukunftsbezogene Informationen die historischen Ausfallquoten ihrer Kunden beeinflussen können. Anschliessend ist zu bestimmen, inwiefern diese Informationen die aktuellen Erwartungen und Schätzungen der zukünftigen Ausfälle beeinflussen.

Wie werden aber nun die notwendigen Wertminderungen genau ermittelt? Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie ein Unternehmen eine Wertberichtigungstabelle aufbauen kann. Im Folgenden wird mit dem fünfstufigen Ansatz eine Möglichkeit vorgestellt.

**3.1 Schritt 1: Gruppierung von Forderungen.** IFRS 9 enthält keine genauen Anforderungen, wie die Gruppierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu erfolgen hat. Eine solche Gruppierung könnte beispielweise auf Basis folgender Kriterien gebildet werden: geografische Re-

Abbildung 4: BEISPIEL FÜR EINE WERTBERICHTIGUNGSTABELLE

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Nicht überfällig	30 Tage überfällig	60 Tage überfällig	90 Tage überfällig	Mehr als 120 Tage überfällig
Ausfallquote	1%	2%	3%	20%	100%

Abbildung 5: **BEISPIEL VON GRUPPIERUNGEN DES BESTANDS AN FORDERUNGEN**

Unternehmen			
Land 1		Land 2	
Grosshandelskunden	Einzelhandelskunden	Grosshandelskunden	Einzelhandelskunden

gion, Produktart, Kundenrating, Art der Sicherheiten, Vorhandensein einer Handelskreditversicherung oder Art der Kunden (z. B. Gross- oder Einzelhandel) [IFRS 9: B5.5.35].

Um eine Wertberichtigungstabelle für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu erstellen, sollte zunächst der Bestand an Forderungen zu Gruppen zusammengefasst werden, die ein ähnliches Kreditrisiko aufweisen. Es ist wichtig zu verstehen, welche Faktoren das Kreditrisiko jeder Gruppe am stärksten beeinflussen. In einigen Fällen ist es notwendig, mehrere Gruppen zu bilden, die ähnliche Merkmale aufweisen (vgl. *Abbildung 5*).

**3.2 Schritt 2: Bestimmen des Zeitraums, der für die Ermittlung historischer Ausfallquoten relevant ist.** Sobald die Gruppen identifiziert sind, muss ein Unternehmen für jede Gruppe historische Verlustdaten ermitteln. IFRS 9 enthält keine genauen Anforderungen, wie weit aus der Vergangenheit die historischen Daten erhoben werden sollen. Es bleibt im Ermessen eines jeden Unternehmens, zu bestimmen, inwieweit zuverlässige historische Daten aus der Vergangenheit gewonnen werden können, die für die Zukunft relevant sind. In der Praxis könnte sich der Zeitraum, aus dem Daten aus der Vergangenheit gesammelt werden, auf zwei bis fünf Jahre erstrecken.

**3.3 Schritt 3: Ermittlung historischer Ausfallquoten.** Nachdem die Gruppen sowie der Zeitraum, der für die Ermittlung historischer Ausfallquoten relevant ist, identifiziert sind, muss ein Unternehmen die erwarteten Verlustraten für jede Gruppe bestimmen, aufgeteilt nach Fälligkeiten. IFRS 9 enthält keine genauen Anforderungen zur Ermitt-

lung von Ausfallquoten, weshalb diese Ermittlung eine Ermessensentscheidung ist.

**3.3.1 Schritt 3.1: Der Gesamtbetrag der Forderungen und die Gesamtausfälle in der Vergangenheit.** Nachdem ein Unternehmen den Zeitraum ausgewählt hat, in dem es die historischen Daten sammelt, sollte es den Gesamtbetrag der Forderungen und die dazugehörigen Ausfälle auf diese Forderungen ermitteln. Zur Vereinfachung ein Beispiel mit Daten aus einem Geschäftsjahr:

→ Gesamtbetrag der Forderungen im Jahr 2017: CHF 10,5 Mio.

→ Gesamte Ausfälle bezogen auf die Forderungen im Jahr 2017: CHF 125 000

**3.3.2 Schritt 3.2: Wann ist das Geld vom Kunden eingegangen?** Sobald der Gesamtbetrag der Forderungen und die entsprechenden Ausfälle bekannt sind, muss das sogenannte «Aging» ermittelt werden. Dabei muss ein Unternehmen anhand seiner Daten analysieren, wie lange es gedauert hat, bis es alle seine Forderungen einbringen konnte. Weiterhin muss ein Unternehmen den Anteil der Forderungen auf jeder Aging-

*«In der Praxis könnte sich der Zeitraum, aus dem Daten aus der Vergangenheit gesammelt werden, auf zwei bis fünf Jahre erstrecken.»*

Stufe bestimmen, der letztendlich nicht eingebracht werden konnte. Diese Informationen werden anschliessend auf die verschiedenen Aging-Stufen verteilt (vgl. *Abbildung 6*).

**3.3.3 Schritt 3.3: Bestimmung der historischen Ausfallquoten.** Nachdem die Zahlungseingänge analysiert und die ausstehenden Forderungen in die Aging-Stufen sortiert wurden, können die historischen Ausfallquoten berechnet werden. Diese berechnen sich mittels Division der gesamten Ausfälle durch den ausstehenden Forderungssaldo einer Aging-Stufe (vgl. *Abbildung 7*).

Abbildung 6: **ANTEIL NICHT EINGEBRACHTER FORDERUNGEN AUF JEDER AGING-STUFE** in CHF Mio.

	Betrag der Forderungen, der diese Stufe erreicht	Erhaltener Betrag während der Stufe	Betrag der Forderungen, der die nächste Stufe erreicht
0 Tage überfällig	10,500	5,000	5,500
Zwischen 1 und 30 Tagen überfällig	5,500	2,750	2,750
Zwischen 31 und 60 Tagen überfällig	2,750	1,350	1,400
Zwischen 61 und 90 Tagen überfällig	1,400	0,750	0,650
Mehr als 90 Tage überfällig	0,650	0,525	0,125
Nicht erhalten (abgeschrieben)	0,125	–	(abgeschrieben)

Abbildung 7: **BERECHNUNG DER HISTORISCHEN AUSFALLQUOTE**

	0 Tage überfällig	1–30 Tage überfällig	31–60 Tage überfällig	61–90 Tage überfällig	Mehr als 90 Tage überfällig
Ausstehende Forderungen (in CHF)	10 500 000	5 500 000	2 750 000	1 400 000	650 000
Gesamte Ausfälle (in CHF)	125 000	125 000	125 000	125 000	125 000
Historische Ausfallquote	1%	2%	5%	9%	19%

Die Logik für die Division der gesamten Ausfälle durch den ausstehenden Saldo einer Aging-Stufe kann damit erklärt werden, dass man dem Ausfallbetrag durch die verschiedenen Aging-Stufen folgt. Wenn man die oben kalkulierte historische Ausfallquote auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Forderungen anwendet, resultiert daraus zu jeder Zeit ein gesamter Zahlungsausfall von CHF 125 000. Dieser Betrag von CHF 125 000 entspricht dem über die Restlaufzeit erwarteten Verlust auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Forderungen von CHF 10,5 Mio. (vgl. *Abbildung 8*).

**3.4 Schritt 4: Berücksichtigung zukunftsorientierter makroökonomischer Faktoren.** Die in Schritt 3 berechneten historischen Ausfallquoten spiegeln die wirtschaftlichen Bedingungen wider, die während der Periode herrschten, in denen die historischen Daten gesammelt wurden. Obwohl sie ein guter Startpunkt für das Identifizieren erwarteter Verluste sind, sind sie nicht unbedingt die angemessenen Ausfallquoten, die auf den Buchwert der Forderungen anzu-

wenden sind. Es können verschiedene Anpassungen erforderlich sein, um den Besonderheiten des Kreditrisikos am Bilanzstichtag Rechnung zu tragen.

Im obigen Beispiel wurden die Ausfallquoten auf Basis des Jahres 2017 berechnet. Was passiert aber nun, wenn im Jahr 2018 Informationen bekannt werden, dass in einer geografischen Region die Arbeitslosigkeit voraussichtlich ansteigen wird im Zusammenhang mit einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung? Es ist bekannt, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit kurzfristig mit erhöhten Zahlungsausfällen einhergeht.

In diesem Fall müssen die historischen Ausfallquoten angepasst werden, um die erwarteten Verluste berechnen zu können. Diese Anpassung erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen und sollte mit tragfähigen Prognosen über die künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen belegt sein.

Beispiel: Als das letzte Mal eine solche erhöhte Arbeitslosigkeit in der jeweiligen Region gemessen wurde, sind die Ausfälle auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Abbildung 8: **ERLÄUTERUNG DER BERECHNUNG DES ZAHLUNGS AUSFALLS**

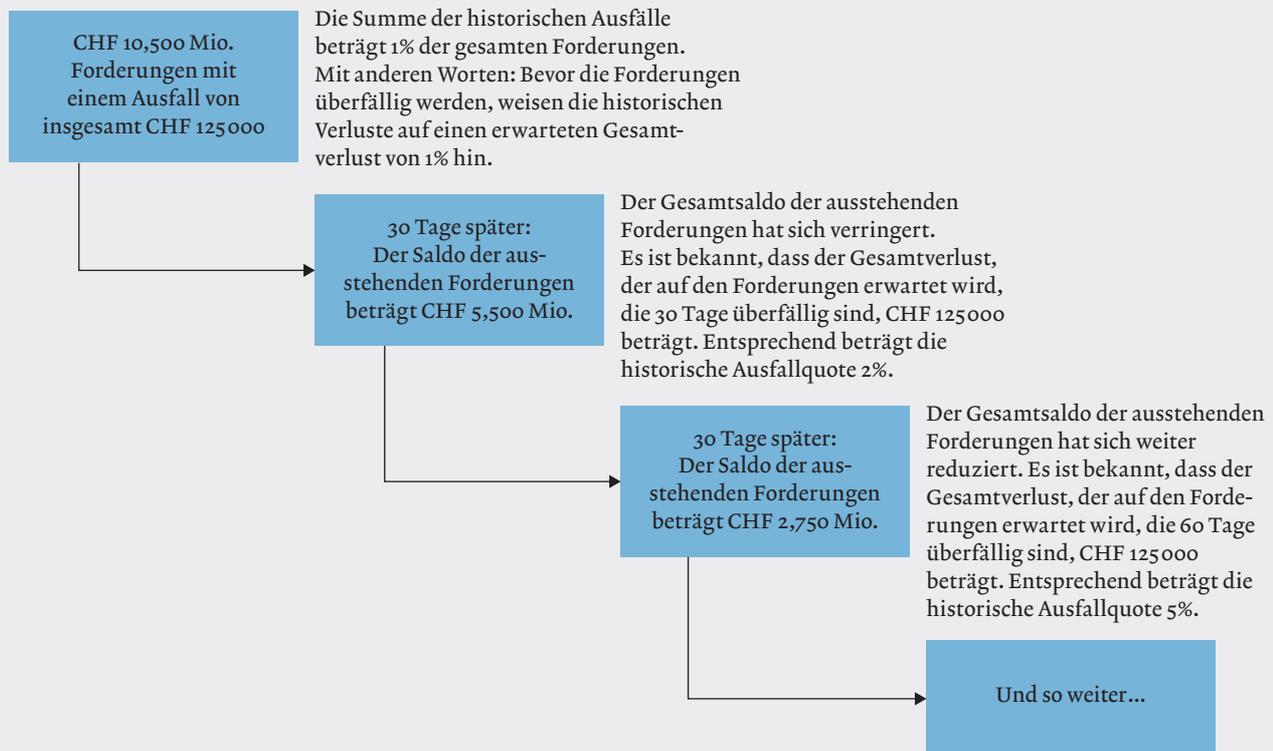


Abbildung 9: **HISTORISCHE AUSFALLQUOTEN, MIT PROGNOSEN UNTERLEGT**

Anpassung historischer Ausfallquoten an zukunftsorientierte Informationen	Nicht fällig	30 Tage überfällig	60 Tage überfällig	90 Tage überfällig	Mehr als 90 Tage überfällig
Historische Ausfallquote steigt um 20%	1,2%	2,4%	6%	10,8%	22,8%

Abbildung 10: **BERECHNUNG DES GESAMTBETRAGS DER ERWARTETEN AUSFÄLLE**

Berechnung der erwarteten Ausfälle	0 Tage überfällig	1–30 Tage überfällig	31–60 Tage überfällig	61–90 Tage überfällig	Mehr als 90 Tage überfällig	Summe
Ausstehender Saldo am Bilanzstichtag (in CHF)	875 000	460 000	145 000	117 000	55 000	
Erwartete Ausfallquote	1,2%	2,4%	6%	10,8%	22,8%	
Wertminderung aufgrund erwarteter Ausfälle (in CHF)	10 500	11 040	8 700	12 636	12 540	55 416

im Durchschnitt um 20% gestiegen. Der Anstieg muss nicht zwingend 20% auf jeder Aging-Stufe sein. Für dieses Beispiel wird jedoch ein gleichmässiger Anstieg von 20% in allen Aging-Stufen angenommen. Entsprechend wird die historische Ausfallquote auf jeder Aging-Stufe um 20% erhöht, um die aktuellen Aussichten abzubilden (vgl. *Abbildung 9*).

Es können gegebenenfalls weitere Anpassungen notwendig werden, um die spezifischen Kreditrisiken abzudecken, die mit der Erhöhung der Arbeitslosigkeit in einer Region einhergehen.

**3.5 Schritt 5: Berechnung der erwarteten Verluste.** In Schritt 3 wurde die Ausfallquote berechnet und in Schritt 4 wurde diese Ausfallquote für zukunftsorientierte makroökonomische Faktoren angepasst. Nun kann die Ausfallquote verwendet werden, um den erwarteten Verlust zu berechnen.

Der erwartete Verlust ist separat für jede in Schritt 1 bestimmte Gruppe anhand der jeweiligen ermittelten Ausfallquoten zu bestimmen. Zur Berechnung wird der ausstehende Saldo am Bilanzstichtag mit der erwarteten Ausfallquote multipliziert. Sobald auf diese Weise die erwarteten Ausfälle für jede Aging-Stufe ermittelt worden sind, kann der Gesamtbetrag der erwarteten Ausfälle berechnet werden (vgl. *Abbildung 10*).

#### 4. ANWENDUNG IM SCHWEIZER HANDELSRECHT

Das Modell der erwarteten Verluste aus IFRS 9 kann nicht generell im Handelsrecht übernommen werden. Für die Ermittlung der Wertberichtigung auf Forderungen erscheint es jedoch vertretbar, das Konzept von IFRS 9 zu übernehmen. Wenn ein Unternehmen die Wertberichtigung auf Forderungen nach IFRS 9 bestimmt, ist dies als Untergrenze im handelsrechtlichen Abschluss anzuschauen. Da das *Obligationenrecht* (OR) dem Vorsichtsprinzip einen hohen Stellenwert beimisst, ist es kaum vorstellbar, in der OR-Jahresrechnung eine tiefere Wertberichtigung zu erfassen als im IFRS-Abschluss.

#### 5. FAZIT

Die neuen Anforderungen für die Berechnung von Wertminderungen werden fast alle Unternehmen betreffen. Wenn ein Unternehmen wesentliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz ausweist, ist Sorgfalt geboten, um sicherzustellen, dass ein geeigneter Prozess zur Berechnung der erwarteten Verluste angewendet wird.

Darüber hinaus sind die erweiterten Offenlegungspflichten nach IFRS 7 «Finanzinstrumente: Angaben» in Bezug auf das Kreditrisiko nicht zu unterschätzen. Unternehmen sollten prüfen, welcher Grad der Offenlegung insbesondere im ersten Jahr der Anwendung von IFRS 9 erforderlich ist. Für den Leser des Jahresabschlusses ist es wichtig, die Erhöhung von Wertminderungen, die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die wesentlichen Ermessensentscheidungen bei der Anwendung von IFRS 9 zu verstehen. ■